



Informationsblatt zur Herstellung von Trinkwasser - Hausanschlüssen

Die Beantragung eines Trinkwasser-Hausanschlusses erfolgt grundsätzlich durch den Grundstückseigentümer bzw. durch eine vom ihm bevollmächtigte Person oder ihm Gleichgestellte. Dazu ist das entsprechende Antragsformblatt zu verwenden und ein amtlicher Lageplan (ggf. maßstäblicher Projektplan) beizufügen. Dieser Antrag ist sorgfältig und vollständig auszufüllen und an den Zweckverband zu senden.

Bitte unbedingt die amtlich zugewiesene **Hausnummer** des Grundstücks eintragen. Im Zweifel ist diese beim Bauamt der zuständigen Gemeinde zu beantragen!

Ihr Antragseingang wird bestätigt und es erfolgt durch den Zweckverband die Einholung eines Leistungsangebotes über einen der Vertragsdienstleister.

Nach Vorliegen des Leistungsangebotes und Abschluss der sachlichen Prüfung erhält der Antragsteller die Information über den zu erwartenden Kostenumfang. Parallel erfolgt die Auftragserteilung gegenüber unserem Dienstleister, der sich anschließend mit dem Antragsteller in Verbindung setzt, um den Realisierungstermin und die erforderlichen Ablaufdetails abzustimmen.

Eigenleistungen des Bauherren zur Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Trinkwasser, sind aus Gewährleistungsgründen nicht möglich.

Die Installation der Mengenerfassungseinrichtung (Wasserzähler) erfolgt nach Anschlussfertigstellung grundsätzlich durch den NWA. In diesem Zuge werden die vollständigen Bestandsdaten zum Hausanschluss und der zugehörigen Messeinrichtung digital und analog erfasst.

Auf dieser Grundlage erstellt das beauftragte Unternehmen nachfolgend das Schlussaufmaß und übergibt dem NWA die Abrechnung.

Der Zweckverband erlässt gegenüber dem Antragsteller nach sachlicher und rechnerischer Rechnungsprüfung den satzungsgemäß vorgeschriebenen Kostenerstattungsbescheid, der auch die Kosten für den Ersteinbau des Wasserzählers (Q₃ 4, z.Zt. 85,- €/St.) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer (bei TW: 7%) enthält. Dem Bescheid sind die erforderlichen Nachweise beigelegt.

Die ausgewiesene Kostenforderung wird innerhalb von 2 Wochen (10 Werktagen) zur Zahlung fällig. Bei Nichtbegehung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Bei Zahlungsrückständen für nachweislich erbrachte Leistungen erfolgt durch den NWA Die Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses.

Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband

- Der Verbandsvorsteher -

Alte Dorfstraße 2 16515 Oranienburg OT Zehlendorf



Hinweise zu den technischen Anschlussbedingungen (Trinkwasserhausanschlüsse)

Zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind nur nach DVGW-zertifizierte Gebäudeeinführungen (Mehrspartenhauseinführungen) im NWA-Verbandsgebiet zugelassen.

Das gilt sowohl für den Neubau als auch bei der Erneuerung von Trinkwasserhausanschlüssen. Es sind die Konstruktions- u. Einbauvorgaben der DIN 18322 und des DVGW-Standards VP 601 exakt einzuhalten. Feststellbare Abweichungen führen zur Untersagung der Inbetriebnahme des Hausanschlusses.

Die Beschaffung des DVGW-zertifizierten Produkts sowie die Herstellung der Hauseinführung erfolgt bauseits durch den Bauherren.

Die Wahl des Fachunternehmens obliegt bei Beachtung der technischen und qualitativen Vorgaben der freien Entscheidung des Bauherrn.

Unbedingt zu beachten !

KG-Rohre aller Nennweiten (rotbraunes PVC-Material) o.ä. sind zur Aufnahme der Anschlussleitungen unter der Bodenplatte oder als Durchgang durch die Bodenplatte unzulässig.

Bauwasseranschluss / Wasserzählerschacht

Soll zunächst nur ein Bauwasseranschluss hergestellt werden, muss dafür zwingend ein frostfreies untertägliches Schachtbauwerk hergestellt werden. Oberirdische Einrichtungen mit oder ohne Isolierung erfüllen diese Bedingungen keinesfalls.

Ist geplant die Messeinrichtung nicht im Gebäude unterzubringen, muss als Voraussetzung für die Zählerinstallation normgerechter Wasserzählerschacht errichtet werden.

Über die Einbaubedingungen entscheidet jeweils der NWA, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

Wie auch bei den übrigen Anlagenteilen des Trinkwasser-Hausanschluss, ist in beiden Fällen der Bauherr kostenerstattungspflichtig.